



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 16. April 2014

**Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds
der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe
2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen
Hand**

Schreiben des Innenministeriums vom 26. März 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das anliegende Schreiben des Innenministeriums zur Unterzeichnung der o.g.
Verwaltungsvereinbarung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herr Vorsitzender Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

26. März 2014

Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit unterrichte ich Sie darüber, dass Herr Innenminister Breitner die Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand für das Land Schleswig-Holstein unterzeichnen wird.

Durch das Hochwasser zwischen dem 18.05.2013 und dem 04.07.2013 sind in den betroffenen Ländern erhebliche Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Die Schadensprognose der Länder liegt einschließlich der Ausgaben der Gefahrenabwehr bei rd. 6.700 Mio. Euro. Hinzu kommen die Schäden an der Infrastruktur des Bundes, die im Rahmen der Schadenserfassung im Juli 2013 mit 1.500 Mio. Euro beziffert wurden.

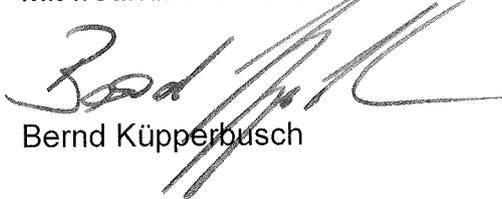
Zur Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur hat der Deutsche Bundestag am 28.06.2013 das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) verabschiedet. Zusätzlich zur Bereitstellung der Mittel für das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ in Höhe von 8.000 Mio. Euro hat der Bund mit Schreiben vom 24.07.2013 bei der EU KOM die Bereitstellung von Mitteln des Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) beantragt. Die EU KOM wird Deutschland auf

dieser Grundlage einen Betrag in Höhe von rund 360 Mio. Euro (genau: 360.453.575 Euro) bereitstellen.

Die von den Ländern zu verausgabenden Mittel des EUSF in Höhe von 260 Mio. Euro werden auf die Länder nach dem in der „Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe“ für die Verteilung der ersten 50 % der Mittel des Aufbauhilfefonds festgelegten Schlüssel verteilt (SH-Anteil: 0,37 %). Die Anteile der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, die sich nicht an der Verausgabung der EUSF-Mittel beteiligen, werden auf die übrigen Länder verteilt. Für Schleswig-Holstein ergibt sich ein EUSF-Mittelanteil von 1 Mio. Euro.

Das Innenministerium plant, die Mittel des EUSF ausschließlich zur Refinanzierung der dem Kreis Herzogtum-Lauenburg sowie den Städten Geesthacht und Lauenburg entstandenen Gefahrenabwehrkosten einzusetzen. Somit kann die Verausgabung der EUSF-Mittel zeitnah und mit begrenztem Verwaltungsaufwand abgeschlossen und gegenüber dem Bund abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand“

Verwaltungsvereinbarung

über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Staatssekretär Rainer Bomba (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Herbert O. Zinell (Innenministerium Baden-Württemberg),

der Freistaat Bayern, vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Lazik (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat),

das Land Brandenburg, vertreten durch Herrn Staatssekretär Albrecht Gerber (Chef der Staatskanzlei des Landes Brandenburg),

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Peter Bäumer (Staatssekretär im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern),

das Land Niedersachsen, vertreten durch Herrn Minister Peter-Jürgen Schneider (Finanzminister des Landes Niedersachsen),

der Freistaat Sachsen, vertreten durch Herrn Staatsminister Frank Kupfer (Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen),

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch Herrn Staatsminister Rainer Robra (Chef der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt),

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch Herrn Minister Andreas Breitner (Innenminister des Landes Schleswig-Holstein),

der Freistaat Thüringen, vertreten durch Herrn Minister Christian Carius (Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr des Freistaates Thüringen),

sind im Interesse einer sachgerechten und rechtskonformen Verwendung von Mitteln des EU-Solidaritätsfonds zur Bewältigung der durch die Hochwasserereignisse vom Mai und Juni 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand übereingekommen, eine Verwaltungsvereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:

Artikel 1

Finanzhilfe der Europäischen Union

- (1) Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11.11.2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 2013, der die Gesamthöhe der durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18.05.2013 bis 04.07.2013 entstandenen Schäden auf 8.153,5 Mio. Euro (Stand 17.07.2013) beziffert, hat die Kommission mit Beschluss C(2013) 8888 vom 9. Dezember 2013 eine Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von

360 453 575 Euro

gewährt.

- (2) Nach Abzug der vom Bund für entsprechende Maßnahmen benötigten Mittel werden im Bereich der Länder Mittel im Umfang von bis zu

260 000 000 Euro

eingesetzt.

- (3) Nach dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern kommen die Mittel des EU-Solidaritätsfonds im Ergebnis beiden Parteien zu gleichen Teilen zu Gute und das sich daraus ergebende Gesamtvolumen der finanziellen Mittel für Bund und Länder gemäß Aufbauhilfefonds zuzüglich der Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Zum Ausgleich der den Ländern gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Mittel werden Mittel in Höhe von bis zu 260 Mio. € im Aufbauhilfefonds in der Titelgruppe 02 nicht verausgabt und stehen dem Bund zur Verfügung.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Durchführung der Finanzhilfe ist zwingend eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, abzuschließen (im folgenden Finanzhilfevereinbarung – FV). Die Finanzhilfevereinbarung ist neben dem Bund auch für die Länder bindend.
- (2) National wurde für Hilfsmaßnahmen und zur Beseitigung der Hochwasserschäden der Aufbauhilfefonds als Sondervermögen des Bundes errichtet (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013). Die Verteilung und Verwendung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds wurden mit einer Verordnung festgelegt (Aufbauhilfieverordnung vom 16.08.2013). Bund und Länder haben am 02.08.2013 eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Aufbauhilfefonds (Aufbauhilfe-Verwaltungsvereinbarung) geschlossen und Eckwerte für die dazu aufgelegten Aufbauhilfe-Programme festgelegt. Diese Vorschriften und die Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe gelten auch für den Mitteleinsatz aus dem EU-Solidaritätsfonds, soweit dieser die Aufbauhilfeprogramme betrifft und in dieser Verwaltungsvereinbarung sowie in der Finanzhilfevereinbarung nichts Anderes festgelegt ist.
- (3) Die Finanzhilfe kann auch außerhalb der Aufbauhilfe-Programme eingesetzt werden, soweit es sich um förderfähige Maßnahmen nach Art. 3 dieser Vereinbarung handelt.

Artikel 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Der Einsatz der Finanzhilfe durch die Länder erfolgt in den nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 und Art. 5 FV förderfähigen Maßnahmenbereichen:
- a) kurzfristiger Wiederaufbau der durch Hochwasser bzw. Starkregenfälle zerstörten öffentlichen Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung (*Wiederaufbaumaßnahmen*), darunter
 - verkehrliche, technische und soziale Infrastrukturen sowie wasserbauliche Anlagen und Nebenanlagen im Zuständigkeitsbereich der Länder,
 - verkehrliche und soziale Infrastrukturen (u. a. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime) sowie Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden,
 - wirtschaftsnahe Infrastrukturen der Gemeinden wie z. B. Verkehrsanbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen von Gewerbegebieten im Rahmen der Aufbauhilfeprogramme der Länder,
 - b) Bereitstellung von Notunterkünften und Mobilisierung der für die unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung bestimmten Hilfsdienste (*Einsatzmaßnahmen*), darunter
 - Hilfseinsätze der Feuerwehren, der Polizeien und der Katastrophenschutzbehörden (Einsatzmaßnahmen Länder),
 - vorläufige, vorübergehende Unterbringung der Bevölkerung, ihre Verpflegung und medizinische Versorgung (Notversorgung);
 - c) unverzügliche Sicherung von Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes (*Sicherungsmaßnahmen*), darunter
 - Sicherung und Stabilisierung von Hochwasserschutzanlagen,
 - Sicherung von instabilen Hängen,
 - Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Gewässern und Entwässerungsanlagen;
 - d) Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume (*Aufräum- und Säuberungsmaßnahmen*), darunter
 - vorläufige Aufräumarbeiten in den von Hochwasser bzw. Starkregenfällen betroffenen Gebieten,
 - fachgerechte Entsorgung und Deponierung der an- und aufgeschwemmten Abfälle,
 - fachgerechte Abtragung und Lagerung von kontaminiertem Erdreich.
- (2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit, in welchem Umfang Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds finanziert werden sollen. Diese Angaben werden Gegenstand der Finanzhilfvereinbarung mit der Europäischen Kommission.

Artikel 4 Finanzierungskonditionen

- (3) Die Abwicklung der Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds ist als Refinanzierungsverfahren angelegt. Die zur Refinanzierung abgerechneten förderfähigen Ausgaben werden mit bis zu 100 % refinanziert.
- (4) Für Maßnahmen aus den Aufbauhilfe-Programmen gilt, dass Ausgaben maximal bis zur Höhe der dortigen Zuwendung als förderfähig berücksichtigt werden können.

- (5) Die refinanzierten Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und dem gemeinschaftlichen Recht durchgeführt werden. Dies heißt unter anderem, dass bei Verletzung rechtlicher Verpflichtungen der Betrag förderfähiger Ausgaben des Projektes reduziert wird. In Abhängigkeit von Art und Umfang einer entsprechenden Unregelmäßigkeit kann sich der Betrag förderfähiger Ausgaben in einem Projekt auch auf Null reduzieren und eine Refinanzierung öffentlicher Ausgaben durch Mittel des EU-Solidaritätsfonds ausgeschlossen werden.
- (6) Für die Finanzhilfe gelten ausdrücklich die Festlegungen der Aufbauhilfe-Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung der Mittel (dort Art. 2), unter anderem zur Anrechnung von Finanzierungsbeiträgen Dritter wie Versicherungsleistungen und Schadenersatzleistungen. Darüber hinaus gelten für Projekte, die aus dem EU-Solidaritätsfonds refinanziert werden sollen, folgende zusätzliche Festlegungen:
- a) Der Förderfähigkeitszeitraum beginnt am 18.05.2013 und endet 12 Monate nach dem Datum, an dem die Europäische Kommission die Finanzhilfe ausgezahlt hat. Ausgaben sind nur förderfähig, wenn deren Zahldatum in diesen Zeitraum fällt.
 - b) Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.
 - c) Die förderfähigen Kosten sind auf die angefallenen Zusatzkosten begrenzt. Es werden also nur die Kosten abgedeckt, die ohne die Katastrophe bzw. den Katastropheneinsatz nicht entstanden wären. Laufende Kosten der Rettungskräfte sind nicht erstattungsfähig. Dagegen sind zusätzliche Kosten erstattungsfähig, z. B. zusätzliche Personalkosten oder Lohnersatzleistungen, Maschinenstunden, Wiederbeschaffungswert für Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial, Anschaffungskosten (mit einem „Abzug neu für alt“) für die durch die Katastrophe bzw. den Katastropheneinsatz zerstörten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie Reparaturkosten derselben.
 - d) Eine Kumulierung von Zuwendungen der EU ist nicht zulässig.
 - e) Gemeinkosten und pauschaliert abgerechnete Kosten sind nur förderfähig, soweit die Europäische Kommission entsprechenden Regelungen für den Einsatz des EUSF ausdrücklich zugestimmt hat.
 - f) Vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Europäische Kommission ist Mehrwertsteuer dann förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsfähigkeit vorliegt.

Artikel 5 Zuständigkeiten

- (1) Die zentrale Koordinierung für die Durchführung der Finanzhilfe erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Koordinierungsstelle).
- (2) Die für die Erstellung eines Gültigkeitsvermerks zuständige „unabhängige Stelle“ wird im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – unter Wahrung einer vollständigen organisatorischen Unabhängigkeit von der Koordinierungsstelle und Mittelbewirtschaftern der Aufbauhilfe – eingerichtet.
- (3) Die Länder benennen jeweils eine Kontaktstelle. Die Kontaktstellen dienen für den Einsatz der Finanzhilfe im betreffenden Land als zentraler Ansprechpartner gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- (4) Daneben benennen die Länder unabhängige Audit-Stellen, die für die Finanzkontrolle der für das betreffende Land abgerechneten Ausgaben zuständig sind.

Artikel 6 Übersicht zum Abwicklungsverfahren

- (1) Soweit die Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Rahmen der Aufbauhilfe durchgeführt werden, gelten die gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz, Aufbauhilfeverordnung, Aufbauhilfe-Verwaltungsvereinbarung und den dazu aufgelegten Aufbauhilfe-Programmen festgelegten Verfahren, einschließlich der Antragstellung, Bewilligung, Verwendungsnachweisführung und Verwendungsnachweisprüfung. Diese Schritte im Förderverfahren einschließlich der zugehörigen Dokumente sind auch Bestandteil des Prüfpfades für den Einsatz der Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds.
- (2) Der im Refinanzierungsverfahren nachlaufende Einsatz der Finanzhilfe erfolgt im Zuge einer schrittweisen Qualifizierung von Abrechnungsunterlagen geeigneter Projekte. In einem ersten Schritt werden Projekte für einen Einsatz der Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds gegenüber der Koordinierungsstelle angemeldet. Die Projektlisten enthalten Informationen zur jeweiligen Maßnahmenart, zum Gesamtbetrag der tatsächlich entstandenen und getätigten Ausgaben und zum entsprechenden Finanzierungsbeitrag aus dem EU-Solidaritätsfonds. Darüber hinaus werden für Zwecke eines prozessorientierten Monitorings relevante Metainformationen wie zum Realisierungsstand der Projekte und zum Abrechnungsstand auf den verschiedenen Verfahrensstufen erfasst. Die fortzuschreibenden Projektlisten gehen in die Abrechnungsunterlagen gegenüber der Europäischen Kommission ein.
- (3) Sofern die Projekte bereits in einem Aufbauhilfe-Programm zur Förderung angemeldet sind, teilen die Länder dies dem jeweils für dieses Programm zuständigen Bundesressort mit.
- (4) In einem zweiten Schritt werden für die Projekte, die zur Abrechnung geeignet sind, die Abrechnungsunterlagen erstellt, durch Verwendungsnachweisprüfungen und stichprobenbasierte Vor-Ort-Kontrollen in Verantwortung der Länder geprüft. Zusammengefasste Informationen zu Abrechnung und Prüfung werden an die Koordinierungsstelle parallel zu den aktualisierten Projektlisten übermittelt.
- (5) Die Länder berücksichtigen für die Durchführung und Abrechnung der Finanzhilfe die Besonderheiten aufgrund der Beteiligung des EU-Solidaritätsfonds. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben, zu Mitwirkungspflichten bei Prüfungen und zur Berücksichtigung von Prüffeststellungen sowie zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Aufbewahrung von Projekt- und Abrechnungsunterlagen.
- (6) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Begünstigten über die Beteiligung des EU-Solidaritätsfonds und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abrechnung in geeigneter Form informiert werden.
- (7) Bei den *Einsatzmaßnahmen* erfolgt die Anmeldung für die Projektlisten so, dass pro Projekt nur genau eine einzige Abrechnungsstelle der Rettungskräfte mit den dort vorhandenen Abrechnungsunterlagen zu prüfen ist. Soweit die Einsatzmaßnahmen nicht auf Basis einer Projektförderung gemäß Zuwendungsrecht eingeleitet werden, beginnt das Abwicklungsverfahren hier mit der Anmeldung für eine Refinanzierung aus dem EU-Solidaritätsfonds.
- (8) Bei den *Sicherungs- sowie Aufräum- und Säuberungsmaßnahmen*, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Maßnahmen in den Aufbauhilfe-Programmen oder Bestandteil der Einsatzmaßnahmen sind und soweit sie von beauftragten Unternehmen für

die öffentliche Hand durchgeführt werden, werden immer nur einzelne Auftragsvergaben (ggf. inklusive Nachträgen) für die Projektlisten angemeldet. Soweit die Sicherungs- bzw. Aufräum- und Säuberungsmaßnahmen nicht auf Basis einer Projektförderung gemäß Zuwendungsrecht eingeleitet werden, beginnt das Abwicklungsverfahren hier mit der Anmeldung für eine Refinanzierung aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Verwaltungskontrolle der Abrechnung schließt die Einhaltung des Vergaberechts ein.

- (9) Die Einzelheiten für das Abwicklungsverfahren für den Einsatz der Finanzhilfe werden von der Koordinierungsstelle nach Anhörung der Kontaktstellen festgelegt.

Artikel 7 Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Mittel werden den Ländern vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das für die Mittelbewirtschaftung der Finanzhilfe zuständig ist, im HKR-Verfahren zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Mittelzuweisung orientiert sich an der prozentualen Mittelverteilung für die 1. Tranche aus dem Aufbauhilfefonds. Die Länder rufen die Mittel bedarfsgerecht ab. Die Einzelheiten dazu wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit einem Bewirtschaftungsschreiben regeln.
- (2) Die Länder verpflichten sich, die Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds im Verhältnis zu den in der Aufbauhilfe vorgesehenen nationalen Mitteln vorrangig abzurechnen. Bis spätestens

30.09.2014

teilen die Länder dem Bund mit, ob Mittel zur Umverteilung zur Verfügung stehen oder zusätzliche Mittel verausgabt werden könnten; Fehlanzeige ist erforderlich. Auf Basis dieser Meldung kann der Bund die zur Umverteilung zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufstockung anderer Länderanteile oder der vom Bund finanzierten Maßnahmen verwenden. Die Mittelaufteilung erfolgt dabei nach Abstimmung mit den davon jeweils betroffenen Bundesländern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entscheidet unter Berücksichtigung des Abwicklungsstandes der Finanzhilfe, ob darüber hinaus ein weiterer Termin zur Überprüfung von Umschichtungserfordernissen festgelegt wird.

- (3) Weicht die endgültige prozentuale Mittelverteilung im Ergebnis von Umschichtungen gemäß Abs. 2 von der prozentualen Mittelverteilung gemäß Abs. 1 ab, wird dies spätestens bei der Aufteilung der dritten Tranche gemäß § 1 Abs. 1 Pkt. 3 AufbHv ausgeglichen.
- (4) Die Länder tragen in ihren Rechnungsführungssystemen dafür Sorge, dass sämtliche Transaktionen zum Einsatz der Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds identifizierbar sind, z. B. durch Einrichtung gesonderter Haushaltsstellen.
- (5) Die zuständigen Behörden stellen die Aufbewahrung und den Zugang zu allen Belegen, die zu den abgerechneten Ausgaben für den Einsatz der Finanzhilfe gehören, für den Zeitraum bis drei Jahre nach dem endgültigen Abschluss der Intervention sicher. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur informiert, sobald die Europäische Kommission den Termin für den endgültigen Abschluss der Intervention festgestellt hat.

Artikel 8

Qualitätskontrolle der Ausgabenabrechnung

- (1) Die Koordinierungsstelle führt stichprobenbasiert oder anlassbezogenen Monitoring-Besuche bei den Stellen durch, die die Verwaltungskontrollen vornehmen, um sich von der Qualität der Verwaltungskontrollen zu überzeugen. Dies kann eine Teilnahme an Vor-Ort-Kontrollen bei den Begünstigten einschließen.
- (2) Die Monitoring-Besuche werden den betreffenden Stellen sowie zusätzlich den Kontaktstellen mindestens zwei Wochen vorab angekündigt. Die Kontaktstellen können die Koordinierungsstelle bei den Monitoring-Besuchen im betreffenden Land begleiten. Über die Ergebnisse werden die beteiligten Stellen schriftlich informiert.

Artikel 9

Berichtswesen

- (1) In Vorbereitung auf den Abschluss der Intervention übermitteln die Kontaktstellen der Koordinierungsstelle bis spätestens

31.07.2015

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds. Der Bericht enthält eine Aufstellung und Begründung der Ausgaben und benennt die für die Durchführung der einzelnen Operationen (Projekte) zuständigen Stellen. Der Bericht führt alle sonstigen Finanzierungsbeiträge zu den förderfähigen Maßnahmen gemäß FV, einschließlich Versicherungserstattungen und Schadenersatzleistungen durch Dritte, auf. Im Bericht sind die beschlossenen oder geplanten Präventivmaßnahmen anzugeben, um Schäden durch künftige Hochwasser in den betroffenen Gebieten zu begrenzen bzw. zu vermeiden.

- (2) Der Bericht muss eine Erklärung der jeweiligen Kontaktstelle enthalten, dass
 - a) die Abrechnung ordnungsgemäß ist und den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung entspricht,
 - b) die abgerechneten Projekte keine Förderung aus anderen europäischen oder internationalen Finanzierungsquellen erhalten,
 - c) die abgerechneten Ausgaben nicht durch Erstattungen oder Schadenersatzleistungen durch Dritte gedeckt sind,
 - d) ggf. die erforderlichen Verfahren eingeleitet wurden, um Erstattungen oder Schadenersatzleistungen durch Dritte zu erreichen. Artikel 8 der Finanzhilfvereinbarung gilt entsprechend.
- (3) Dem Bericht ist in elektronischer Form eine finalisierte Projektliste beizufügen. Die Projektliste enthält Informationen zur Projektdurchführung einschließlich Finanzdaten, darunter eine – ggf. vorläufige – Feststellung zur Schadenshöhe.
- (4) Die Koordinierungsstelle erstellt den konsolidierten Abschlussbericht auf Basis der Einzelberichte. Die finalisierten Projektlisten werden zu einem Verzeichnis der Operationen zusammengeführt. Vor Übermittlung an die Kommission werden die Kontaktstellen konsultiert.
- (5) Bei etwaigen Nachfragen der Europäischen Kommission zum Abschlussbericht oder zu den Abrechnungsunterlagen unterstützen die nach Art. 5 benannten Stellen die Koordinierungsstelle bei Sachverhaltsklärungen und Stellungnahmen gegenüber der

Europäischen Kommission, bis die Europäische Kommission die Intervention formal abschließt.

Artikel 10

Unabhängige System- und Belegprüfungen

- (1) Die in den Ländern eingerichteten unabhängigen Audit-Stellen führen System- und Belegprüfungen für die abgerechneten Projekte durch. Diese sehen einen ausreichenden Prüfpfad vor, der es ermöglicht,
 - a) die der Kommission übermittelte Aufstellung und Begründung der Ausgaben mit den einzelnen Kostenaufstellungen und Belegen zu vergleichen, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen und von den die Operationen durchführenden Einrichtungen und Unternehmen aufbewahrt werden sowie
 - b) die Zuteilung und Überweisung von Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds zu prüfen.
- (2) Die System- und Belegprüfungen können auch selektiv auf Basis repräsentativer Stichprobenziehungen unter Berücksichtigung einer Risikoanalyse erfolgen.
- (3) Zur Sicherstellung ausreichender und einheitlicher Prüfstandards stimmen sich die unabhängigen Audit-Stellen der Länder und die unabhängige Stelle im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ab. Zu diesem Zweck werden die Leitlinien gemäß Anhang III zur Finanzhilfvereinbarung berücksichtigt.
- (4) Die aussagekräftigen Prüfberichte der Auditstellen der Länder werden an die Kontaktstellen und an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weitergeleitet, damit sie für zweckmäßige Folgemaßnahmen und für den abschließenden Gültigkeitsvermerk berücksichtigt werden können.

Artikel 11

Zugangsrechte der Prüfstellen

- (1) Die Länder stellen sicher, dass die für die Finanzkontrolle zuständigen Stellen bei allen mit der Durchführung, Abrechnung und Verwaltungskontrolle der Projekte beauftragten Stellen ungehinderten Zugang zu Abrechnungsunterlagen, Prüfdokumentationen und sonstigen relevanten Informationen erhalten.
- (2) Zu den für die Finanzkontrolle zuständigen Stellen gehören neben den unabhängigen Audit-Stellen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auch der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF, der Europäische Rechnungshof und von diesen beauftragte Prüfer. Artikel 7 der Finanzhilfvereinbarung findet Anwendung.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann unabhängig von den Festlegungen zum Abwicklungsverfahren und Berichtswesen jederzeit zusätzliche Informationen bei den Ländern anfordern, die für eine Erfolgskontrolle oder für Informationspflichten notwendig sind.

Artikel 12

Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2012/2002 trägt der Bund. Er wird sich aus den ihm gemäß Art. 1 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Mitteln refinanzieren.
- (2) Bestehen Rückforderungen der Europäischen Kommission
 - a) für Schäden, die zu einem späteren Zeitpunkt von Dritten übernommen wurden sowie
 - b) für Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Anwendungsbereich der Verordnung 2012/2002 stehen,nehmen die Länder, wo die betreffenden Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds eingesetzt worden sind, für diese eine Rückabwicklung gegenüber dem Bund vor, nachdem sie vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dazu aufgefordert worden sind.

Artikel 13

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Unterzeichnung durch den Bund und das jeweilige Land ist erfolgt.
 - b) Die Finanzhilfvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission ist unterzeichnet und in Kraft getreten.
- (2) Die Vereinbarung endet mit dem formalen Abschluss der Intervention durch die Europäische Kommission.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur



Rainer Bomba
Staatssekretär

Berlin, den 06.02.2014

Für das Land Baden-Württemberg
Innenministerium Baden-Württemberg

Dr. Herbert O. Zinell
Ministerialdirektor

Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

München, den

Für das Land Brandenburg
Chef der Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Albrecht Gerber
Staatssekretär

Potsdam, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Peter Bäumer
Staatssekretär
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen
Finanzminister des Landes Niedersachsen

Peter-Jürgen Schneider
Minister
Hannover, den

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen

Frank Kupfer
Staatsminister
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt
Chef der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

Rainer Robra
Staatsminister
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Andreas Breitner
Minister
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr des Freistaates Thüringen

Christian Carius
Minister
Erfurt, den